

Anlage 1 gemäß § 17 Abs. 3 des Rahmenvertrags für vollstationäre Pflege nach § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg

Präambel

§ 1 Versorgungsvertrag

§ 2 Personenkreis und persönliche Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Betreuungskonzept

§ 4 Personelle Ausstattung und Qualifikation

§ 5 Räumliche Ausstattung

§ 6 Aufnahme

§ 7 Prüfungen

Präambel

Zur Verbesserung der Lebenssituation für mobile Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Altenhilfeeinrichtungen mit einer therapeutisch nicht beeinflussbaren Demenzerkrankung und schweren (stark ausgeprägten) Verhaltensauffälligkeiten schließen die Verbände der Leistungserbringer und der Leistungsträger in Baden-Württemberg folgende Rahmenvereinbarung ab.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, insbesondere auf der Grundlage des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI und den Qualitätsrichtlinien nach § 80 SGB XI besondere und bedarfsgerechte Leistungsangebote für den betroffenen Personenkreis zu fördern und umzusetzen.

Die Umsetzung besonderer und bedarfsgerechter Leistungsangebote für den betroffenen Personenkreis dient auch der Verbesserung der Lebenssituation der anderen Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Altenhilfeeinrichtungen.

§ 1 Versorgungsvertrag

(1) Die Landesverbände der Pflegekassen schließen im Einvernehmen mit dem zuständigen Sozialhilfeträger einen Versorgungsvertrag gemäß § 72 ff. SGB XI ab, der den besonderen Versorgungsauftrag entsprechend dieser Vereinbarung enthält.

(2) Für die hierfür erforderlichen besonderen stationären Leistungsangebote sind

- ein besonderes Betreuungskonzept (§ 3),
- eine besondere Qualifikation des Betreuungspersonals (§ 4) und
- eine besondere räumliche Ausstattung, die den Bedürfnissen des Personenkreises entspricht (§ 5), erforderlich.

§ 2 Personenkreis und persönliche Zugangsvoraussetzungen

(1) Diese Vereinbarung gilt für folgende Personen:

Mobile Personen mit einer therapeutisch nicht beeinflussbaren Demenzerkrankung, die stationärer Pflege (unabhängig von einer Einstufung) bedürfen und schwere Verhaltensauffälligkeiten aufweisen.

(2) Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen wird durch eine Begutachtung des MDK festgestellt.

Die Begutachtung durch den MDK erfolgt auf der Grundlage folgender Unterlagen:

- a) Diagnose eines Facharztes für Neurologie und/oder Psychiatrie oder eines Facharztes mit der fakultativen Weiterbildung Klinische Geriatrie, falls vorhanden.
- b) Qualifizierte Pflegedokumentation bei bereits bestehender stationärer Versorgung
- c) Mini-Mental-State-Test (MMS)
- d) Cohen-Mansfield-Skala (CMS). Bei Aufnahmen aus der Häuslichkeit ist die CMS durch Angehörige/Betreuer oder den ambulanten Pflegedienst auszufüllen. Schwere und Ausprägung müssen nach dem MMS-Test weniger als 13 Punkte betragen. Die CMS muss folgendes Ergebnis aufweisen: siehe beiliegende Skala.

(3) Liegen die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewohnerin oder einem Bewohner auf Dauer nicht mehr vor, ist die Einrichtung verpflichtet, dies den Leistungsträgern unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Betreuungskonzept

Die Einrichtung formuliert für das besondere stationäre Leistungsangebot ein verbindliches Pflege- und Betreuungskonzept. Darin sind insbesondere festzulegen,

- die Grundsätze und Leitlinien der Pflege und Betreuung insbesondere im Hinblick auf Tagesablauf, biografieorientierte Planung, Beziehungspflege, Milieutherapie, Leitlinien und Handreichung zum Umgang mit den Bewohnern
- die pflegerischen und psychosozialen Betreuungsleistungen nach Art und Umfang, z. B. Einzelbetreuung, Kleingruppen, Gruppe, Nachtcafe etc.
- die Zielgruppe und die Anzahl der angebotenen Plätze. Die Gruppe muss grundsätzlich 12 Plätze als Mindestgröße umfassen
- die Qualifikation des Personals und die personelle Ausstattung
- die Zusammenarbeit mit psychiatrisch erfahrenen Ärzten oder Krankenhäusern, Therapeuten und Angehörigen
- die Räumlichkeiten und die Ausstattung
- die Maßnahmen der Qualitätssicherung

§ 4 Personelle Ausstattung und Qualifikation

(1) Die fachliche Leitung des Leistungsangebotes muss die Qualifikation als:

- Krankenschwester/Krankenpfleger
- Altenpflegerin/Altenpfleger
- Sozialpädagogin/Sozialpädagoge
- Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter
- Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger
- Altentherapeutin/Altentherapeut
- Ergotherapeutin/Ergotherapeut

haben oder über eine verwandte abgeschlossene Ausbildung verfügen. Darüber hinaus erfüllt sie folgende Anforderungen:

- mind. 3-jährige Berufserfahrung und
- eine gerontopsychiatrische Zusatzqualifikation im Umfang von derzeit 380 Theoriestunden. Für den Nachweis dieser Zusatzqualifikation besteht eine Frist bis zum 31. 12. 2004.

(2) Eine eigene verantwortliche Pflegefachkraft im Sinne des SGB XI ist nicht erforderlich. Dies gilt nicht für Einrichtungen, die ausschließlich dieses Leistungsangebot vorhalten.

(3) Sämtliche Mitarbeiter/innen sind regelmäßig fortzubilden. Es ist sicherzustellen, dass angemessene Kenntnisse zum Krankheitsbild, zur Beziehungs- und Milieugestaltung sowie zur Qualitätssicherung vorhanden sind und weiterentwickelt werden.

§ 5 Räumliche Ausstattung

(1) Die Räumlichkeiten für das besondere stationäre Leistungsangebot bilden einen wichtigen Bestandteil des Milieus und müssen für diesen Personenkreis geeignet sein und vorrangig für ihn zur Verfügung stehen.

(2) Die bauliche und räumliche Ausstattung sollte folgende Kriterien erfüllen:

- Ausstattung mit persönlichem, vertrautem Mobiliar
- Einfache Bedieneinrichtung
- Gute Beleuchtung (500 Lux in Augenhöhe)
- Helle Farben
- Dezent gemusterte Böden, keine spiegelnden Flächen
- Möglichkeit zur räumlichen Abgrenzung des Bereichs
- Wohngruppencharakter mit Wohnküche o. Ä.
- Aufenthaltsmöglichkeiten auch im Freien, ebenerdig oder in Form einer Dachterrasse
- Helle Flure mit Aufenthaltscharakter
- Die teilnehmenden Bewohner/innen müssen die Möglichkeit haben, sich an Gruppenaktivitäten zu beteiligen, sich zurückziehen und ihrem Laufbedürfnis nachgehen zu können. Das setzt voraus, dass geeignete Räumlichkeiten im Zusammenhang und, soweit möglich, in einer Ebene zur Verfügung stehen.

§ 6 Aufnahme

- (1) Bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen (§ 2) erfolgt die Aufnahme der Bewohner/innen in das besondere Leistungsangebot im Wege der Vereinbarung zwischen der Einrichtung und den Bewohnern/innen.
- (2) Vor Aufnahme eines Sozialhilfeempfängers wird die Zustimmung des zuständigen Sozialhilfeträgers eingeholt.

§ 7 Prüfungen

- (1) Die Einrichtung verpflichtet sich, die besonderen Anforderungen an das Leistungsangebot für die gesamte Laufzeit des Versorgungsvertrages einzuhalten.
- (2) Für die Prüfung gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI entsprechend.

**Cohen-Mansfield-Skala
Angepasst Baden-Württemberg**

Nr.	Verhalten	nie	weniger als 1 x pro Woche	1 x oder 2 x pro Woche	mehrm. wöchent- lich	1 x oder 2 x täglich	mehrm. täglich	mehrm. in der Stunde	
		1	2	3	4	5	6	7	
1	Schlagen (auch selbst)	o	o	o	o	o	o	o	
2	Treten	o	o	o	o	o	o	o	
3	Anfassen anderer (mit schmutziger Hand)	o	o	o	o	o	o	o	
4	Stoßen (mit Gefahr von Stürzen)	o	o	o	o	o	o	o	
5	Werfen mit harten Gegenständen	o	o	o	o	o	o	o	
6	Beißen	o	o	o	o	o	o	o	
7	Kratzen/Kneifen	o	o	o	o	o	o	o	
8	Bespucken anderer	o	o	o	o	o	o	o	?
9	Sich selbst verletzen (heiße Getränke usw.)	o	o	o	o	o	o	o	?
10	Zerreißen von Kleidungsstücken oder Zerstören des eigenen oder fremden Eigentums	o	o	o	o	o	o	o	?
11	Sexuelle körperliche Annäherungs- versuche	o	o	o	o	o	o	o	
12	Eindringen in fremde Räume/ Liegen in fremden Betten	o	o	o	o	o	o	o	
13	Inadäquates Anziehen/Ausziehen	o	o	o	o	o	o	o	?

Nr.	Verhalten	nie	weniger als 1 x pro Woche	1 x oder 2 x pro Woche	mehrm. wöchent- lich	1 x oder 2 x täglich	mehrm. täglich	mehrm. in der Stunde	
		1	2	3	4	5	6	7	
14	Gefährdung durch das Weglaufen	o	o	o	o	o	o	o	?
15	Absichtliches Fallen	o	o	o	o	o	o	o	?
16	Essen oder trinken ungeeigneter Substanzen	o	o	o	o	o	o	o	?
17	Nahrungsverweigerung	o	o	o	o	o	o		?
18	Urinieren/Einkoten in den Wohnräumen (nicht als Folge der Inkontinenz)	o	o	o	o	o	o	o	
19	Verstecken/Verlegen und/oder Sammeln von Gegenständen aus fremden Zimmern	o	o	o	o	o	o	o	
20	Ausführen von Manierismen (Klopfen, Klatschen usw.)	o	o	o	o	o	o	o	?
21	Intensive Beweglichkeit, extrem aufdringlich oder störend, verbal nicht beeinflussbar	o	o	o	o	o	o	o	
22	Anhaltendes Schreien	o	o	o	o	o	o	o	
23	Abweichende Vokalisation (Fluchen, verbale Aggressivität, wiederholte Fragen oder Klagen, ungewöhnliche Geräuschproduktion wie Stöhnen oder eigenartiges Lachen usw.)	o	o	o	o	o	o	o	?

Nr.	Verhalten	nie	weniger als 1 x pro Woche	1 x oder 2 x pro Woche	mehrm. wöchent- lich	1 x oder 2 x täglich	mehrm. täglich	mehrm. in der Stunde	
		1	2	3	4	5	6	7	
24	Gefährden anderer durch Fehlhandlungen (Zerren aus dem Bett durch die Bettgitter usw.)	o	o	o	o	o	o	o	?
25	Ständiges, nicht beeinflussbares Suchen nach Zuwendung oder Hilfe	o	o	o	o	o	o	o	

Auswertung:

Schwere (stark ausgeprägte) Verhaltensauffälligkeit liegt vor, wenn mindestens der Nachweis einer Verhaltensauffälligkeit im schwarz markierten Bereich oder drei Auffälligkeiten im grau unterlegten Segment vorhanden sind.

? Bei Verhaltensstörungen, die mit ? gekennzeichnet sind, muss die Notwendigkeit einer besonderen Betreuung schlüssig begründet werden (insbesondere Beschreibung der Störung, Art der Gefährdung oder Schädigung).

Name des Bewohners:

Name des Untersuchers:

Datum: